

Newsletter 2007-02

der AG Medizinrecht im Deutschen AnwaltVerein

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

anbei die Einladung zu unserer Frühjahrstagung in Erfurt. Sie finden diese mit Anmeldeformular auch unter www.arge-medizinrecht.de.

Ihre
Rita Schulz-Hillenbrand
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Aus der Arbeitsgemeinschaft

1.) Frühjahrstagung 2007

8. Frühjahrstagung 27. und 28. April 2007 in Erfurt Grand Hotel Am Dom, Theaterplatz 2, 99084 Erfurt Tel.: 0361-6445-0, Fax: 0361 - 6445-100

Freitag, 27. April 2007

12.30 - 14.00 Uhr	Gemeinsames Mittagessen der Teilnehmer (im Tagungsbeitrag enthalten)
14.00 - 14.45 Uhr	Das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) in der anwaltlichen Beratung N.N.
14.45 - 15.15 Uhr	Diskussion
15.15 - 15.45 Uhr	Wettbewerb um den GKV-Versicherten Wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten zwischen gesetzlichen Krankenkassen und Leistungserbringern Rechtsanwalt Dr. Florian Wölk, Saarbrücken
15.45 - 16.00 Uhr	Diskussion
16.00 - 16.30 Uhr	Kaffeepause
16.30 - 17.00 Uhr	Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) Neue Lösungen - neue Probleme Rechtsanwalt Rainer Beeretz, Freiburg
17.00 - 17.15 Uhr	Diskussion
17.15 - 17.45 Uhr	DocMorris oder die Abkehr vom Leitbild der inhabergeführten Apotheke Rechtsanwalt Dr. Jan Wiesener, München
17.45 - 18.00 Uhr	Diskussion
18.00 - 18.30 Uhr	Der iatrogene pharmakologische Behandlungsfehler Rechtsanwalt Frank Teipel, Berlin
im Anschluss	Abendveranstaltung (auf Selbstzahlerbasis)

Samstag, 28. April 2007

09.00 - 09.30 Uhr	Wettbewerbsklauseln in Sozietätsverträgen und ärztlichen Anstellungsverträgen Rechtsanwalt Claus Pfisterer, Bremen
09.30 - 09.45 Uhr	Diskussion
09.45 - 10.15 Uhr	Neue Entwicklungen in der Telemedizin Rechtsanwältin Dr. Nicola Heinemann, München
10.15 - 10.30 Uhr	Diskussion

10.30 - 11.00 Uhr	Kaffeepause
11.00 - 11.30 Uhr	Änderungen der Arbeitsbedingungen von Krankenhausärzten durch neue Ärzte-Tarifverträge Rechtsanwalt Dr. Jens-M. Kuhlmann, Stuttgart
11.30 - 11.45 Uhr	Diskussion
11.45 - 12.15 Uhr	Beanstandung privatärztlicher Liquidation durch Krankenkassen und Beihilfestellen Rechtsanwalt Dr. Tilman Clausen, Hannover
12.15 - 12.45 Uhr	Die arzt haftungsrechtliche Judikatur 2006/2007 - Ein Überblick Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Karl Otto Bergmann, Hamm
12.45 - 13.00 Uhr	Diskussion
ca. 13.00 Uhr	Ende der Veranstaltung

Teilnehmerbeitrag

Die Teilnahmegebühr beträgt 250,00 Euro für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht und 350,00 Euro für Nichtmitglieder. Im Tagungsbeitrag sind die Tagungsunterlagen, das Mittagessen am 27.04.2007 sowie alle Kaffeepausen enthalten.

Zimmerreservierung

Ein Zimmerkontingent für die Teilnehmer der Veranstaltung wurde in folgendem Hotel eingerichtet:
Grand Hotel Am Dom, Theaterplatz 2, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 - 6445-0, Fax: 0361 - 6445-100, e-mail: h3534@accor.com
Einzelzimmer 100,00 Euro, zzgl. 18,00 Euro Frühstück, Doppelzimmer 120,00 Euro, zzgl. 18,00 Euro Frühstück
Die Zimmer können bis zum **16. März 2007** auf eigene Rechnung abgerufen werden.

Organisation

Mit der Organisation der Veranstaltung haben wir die DeutscheAnwaltAkademie (DAA) beauftragt. Auf Ihre Anmeldung freut sich bei der DAA Herr Tobias Hopf, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.: 030 / 726153-180, Fax: 030 / 726153-188, hopf@anwaltakademie.de

Anmeldung (V.-Nr. 93001-07)

- Euro 250,00** - Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im DAV
- Euro 350,00** - Teilnahme als Nichtmitglied

2.) E-Mailadresse und sonstige Adressänderungen

Ich erhalte regelmäßig per E-mail von den Mitgliedern Hinweise über die Änderung Ihrer E-mailanschrift oder sonstiger Adressänderungen.

Da ich nicht für die Mitgliederverwaltung zuständig bin, bitte ich noch einmal alle Mitglieder, Adressänderungen direkt an den DAV oder unter www.dav.de und dort unter Anklicken des Buttons "Mitgliederverwaltung" mit dem Ihnen übersandten Passwort vorzunehmen. So können Sie erreichen, dass Ihre Angaben kurzfristig beim DAV erfasst werden.

Arzt haftungsrecht

ZPO § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, ZPO § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, ZPO § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4

+++ Zu den Angaben in der Berufungsbegründung +++

Ist im Arzt haftungsprozess die auf einen Behandlungs- sowie einen Aufklärungsfehler gestützte Klage unter beiden Gesichtspunkten abgewiesen worden, so muss die

Berufungsbegründung erkennen lassen, ob das Urteil hinsichtlich beider Fehler angegriffen wird.

BGH, Urteil vom 5.12.2006, Az: VI ZR 228/05

Krankenversicherungsrecht

1.)

+++ Kein Erstattungsanspruch bei Bodylifting +++

Gesetzliche Krankenkassen sind nicht verpflichtet, die Kosten einer "Bodylift"-Operation zur Entfernung überschüssiger Hautfalten zu übernehmen, die infolge einer extremen Gewichtsabnahme aufgetreten sind.

Der Kläger hatte sein Körpergewicht innerhalb von drei Jahren durch Sport und Diät um 70 kg reduziert. Als Folge sind lappenförmige schlaife Hautfalten im Bereich von Brust und Bauch sowie Hauterschläffungen der Arme und Oberschenkel verblieben. Der Antrag bei seiner Krankenkasse auf Kostenübernahme einer Hautstraffungsoperation blieb ohne Erfolg.

Das LSG Sachsen-Anhalt hat einen solchen Anspruch abgelehnt.

Nach Ansicht des LSG ist eine Kostenübernahme nicht zulässig, um die Verbesserung des Gesundheitszustands durch die Gewichtsabnahme zu honorieren. Vielmehr müsse eine behandlungsbedürftige Krankheit bestehen. Bei dem Kläger liege aber keine körperliche Anormalität von Krankheitswert vor. Dauerhaft nicht behandelbare Hautentzündungen seien nicht vorhanden. Der Hautüberschuss führe auch nicht zu einer schweren körperlichen Entstellung. Dies würde voraussetzen, dass man beim flüchtigen Anblick des Klägers in angezogenem Zustand Erschrecken, Abscheu oder eine anhaltende Abneigung empfinden könnte. Selbst wenn die Hauterschläffung zu einer psychischen Erkrankung geführt hat, sei eine Operation zu Lasten der Krankenversicherung ausgeschlossen. Psychische Störungen seien Folge der Unzufriedenheit mit dem eigenen Körper und nur mit den Mitteln der Psychotherapie und Psychiatrie zu behandeln.

LSG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 16.11.2006 - L 4 KR 60/04

Pressemitteilung des LSG Sachsen-Anhalt vom 25. Januar 2007

2.)

+++ Kassen müssen Spezialöl für seltene Erbkrankheit bezahlen +++

Das Hessische LSG hat die Krankenkassen verpflichtet, die Kosten einer Behandlung mit dem sog. Lorenzo's Öl zu erstatten, wenn es zur Behandlung der erblichen Stoffwechselerkrankung Adrenomyeloneuropathie (AMN) eingesetzt wird.

Das Spezialöl gilt als einzige Therapiemöglichkeit für diese seltene Erbkrankheit. Die AMN ist eine seltene, ausschließlich bei Männern auftretende Erbkrankheit, bei der der Fettstoffwechsel gestört ist. Die unheilbare Krankheit führt zu Schädigungen der Blasen-, Darm und Nierenfunktion, des Rückenmarks und des zentralen Nervensystems. Die Behandlung erfolgt durch eine fettreduzierte Diät und durch die Gabe von Lorenzo's Öl, das die Konzentration überlangkettiger Fettsäuren und damit Nervenschäden vermeiden hilft. Im Fall eines seit seinem 17. Lebensjahr an AMN leidenden und an den Rollstuhl gefesselten Patienten hatte die Krankenkasse die Kostenübernahme für Lorenzo's Öl mit dem Argument abgelehnt, es handele sich um kein zugelassenes Arzneimittel. Die Einnahme des Spezialöls sei zwar medizinisch sinnvoll, da es aber weder apothekenpflichtig sei noch unter die Ausnahmeregelungen der Arzneimittelrichtlinien falle, könne die Kasse die Kosten nicht übernehmen.

Das Hessische LSG gab entgegen dem erstinstanzlichen Urteil dem Kranken recht.

Nach Ansicht des Landessozialgerichts ist es für die Kostenübernahme unerheblich, dass das Spezialöl kein Medikament ist. Vielmehr ließen die Arzneimittelrichtlinien seit Oktober 2005 auch die Freistellung von Kosten einer Behandlung zu, wenn es sich um diätetische Lebensmittel handelt. Lorenzo's Öl sei als solches zu betrachten. Die Kasse müsse daher ab Oktober 2005 die Kosten für das Spezialöl übernehmen. Der AMN-Patient bezifferte diese auf etwa 700 Euro monatlich.

Der Name für das Spezialöl, der auch Titel eines Hollywoodfilmes war, rührt von einem italienischstämmigen Amerikaner, dessen Sohn Lorenzo an der seltenen Erbkrankheit litt und für den es keine Therapiemöglichkeiten gab. Die Eltern experimentierten so lange mit verschiedenen Oliven- und Rapsölen, bis das heute als Lorenzo's Öl bekannte Spezialöl entdeckt war. Es handelt sich dabei um eine Mischung aus Glycerol-Trioleat (GTO) und Glycerol-Trioleat (GTE) im Verhältnis 1:4.

Hessisches LSG, Urt. v. 25.01.2007 - L 8 KR 18/05

Pressemitteilung des Hessischen LSG vom 30. Januar 2007

Leistungs- und Vergütungsrecht

GOÄ § 4 Abs. 2a, GOÄ § 12, GOÄ GebVerz Nr. 2565, GOÄ GebVerz Nr. 2574, GOÄ GebVerz Nr. 5295

+++ Fälligkeit einer ärztlichen Vergütung / Abrechenbarkeit der 5295 neben einer OP an der Halswirbelsäule +++

a) Die ärztliche Vergütung wird fällig, wenn die Rechnung die formellen Voraussetzungen in § 12 Abs. 2 bis 4 GOÄ erfüllt; die Fälligkeit wird nicht davon berührt, dass die Rechnung mit dem materiellen Gebührenrecht nicht übereinstimmt.

b) Zum Verzugseintritt, wenn sich in einem laufenden Rechtsstreit herausstellt, dass eine in Rechnung gestellte Gebührenposition nicht begründet ist, der Klage aber auf der Grundlage einer anderen, nicht in Rechnung gestellten Gebührenposition (teilweise) entsprochen werden könnte.

c) Zur selbständigen Abrechenbarkeit der Durchleuchtung nach Nr. 5295 neben einer Operation an der Halswirbelsäule.

BGH, Urteil vom 21.12.2006, Az: III ZR 117/06

Vertragsarztrecht

BGB § 249 , BGB § 675, ZPO § 287

+ Zur Haftung eines Anwalts bei Anraten der Rückgabe der Zulassung +

a) Der Anwalt verhält sich pflichtwidrig, wenn er zur Rückgabe der Kassenarztzulassung rät, aber nicht darauf hinweist, dass schon auf Grund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Wiederezulassung des Mandanten ausgeschlossen ist.

b) Kommen für den Mandanten hinsichtlich der Entscheidung über die Rückgabe der Zulassung verschiedene Handlungsweisen ernsthaft in Betracht, die unterschiedliche Vorteile und Risiken in sich bergen, ist grundsätzlich kein Raum für einen Anscheinsbeweis (Bestätigung von BGHZ 123, 311, 319; BGH, Urt. v. 19. Januar 2006 - IX ZR 232/01, WM 2006, 927, 930).

c) Ein Schaden im Rechtssinne entsteht nicht, wenn der Arzt in einem Verfahren auf Entziehung der Zulassung als Kassenarzt auf Grund einer unvollständigen Belehrung die Zulassung freiwillig zurückgibt, die er ansonsten erst nach Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens von Rechts wegen verloren hätte (Fortführung von BGH, Urt. v. 16. Dezember 2004 - IX ZR 295/00, WM 2005, 950, 951).

BGH, Urteil vom 23.11.2006, Az: IX ZR 21/03

Volltext unter <http://www.iww.de/quellenmaterial/abruf.php3?070287>

Sonstiges

1.)

ZPO § 172 Abs. 1 Satz 1

+++ Die Zustellung an Unterbevollmächtigten +++

Die Zustellung eines Urteils an einen lediglich als Terminsvertreter anzusehenden Unterbevollmächtigten ist unwirksam und setzt Rechtsmittelfristen nicht in Lauf.

BGH, Beschluss vom 28.11.2006, Az: VIII ZB 52/06

2.)

BGB § 126, BGB § 368, ZPO § 416, ZPO § 440 Abs. 2

+++ Paraphe als Unterschrift einer Quittung +++

Wird eine Erklärung mit einem Handzeichen unterschrieben, das nur einen Buchstaben verdeutlicht, oder mit einer Buchstabenfolge, die erkennbar als bewusste und gewollte Namensabkürzung erscheint, liegt keine Namensunterschrift im Rechtssinne vor (st. Rspr. vgl. BGH, Beschluss vom 27. September 2005 - VIII ZB 105/04 - NJW 2005, 3775 unter II 2 a und b).

Auf derartige Paraphen können die Vermutung des § 440 Abs. 2 ZPO und die Beweisregel des § 416 ZPO nicht gestützt werden; sie genügen auch den Anforderungen an eine Quittung im Sinne des § 368 Satz 1 BGB nicht.

BGH, Urteil vom 15.11.2006, Az: IV ZR 122/05

Volltext unter <http://www.iww.de/quellenmaterial/abruf.php3?070199>

3.)

++ Bereitschaftsärzte im Werksärztedienst sind sozialversicherungspflichtig

++

Das Hessische LSG hat entschieden, dass Mediziner, die neben ihrer Ausbildung als Bereitschaftsärzte im Werksärztlichen Dienst der Firma Opel arbeiten, sozialversicherungspflichtig sind.

Damit unterlag die Adam Opel AG in dem Musterprozess, in welchem es um die Sozialversicherungspflicht einer Ärztin im Praktikum ging, die am Universitätslehrkrankenhaus Rüsselsheim ausgebildet wurde und in Nebentätigkeit als Betriebsärztin bei Opel arbeitete.

Das Hessische LSG sah es als erwiesen an, dass die Ärztin im Praktikum vom diensthabenden Opel-Betriebsarzt weisungsabhängig und daher nicht selbstständig tätig war. Ein selbstständig

tätiger Betriebsarzt könne frei darüber entscheiden, ob und welche arbeitsmedizinischen Prüfungen und Untersuchungen vorgenommen werden und zu welchem Zeitpunkt sie erfolgen sollen. Solche Entscheidungen können und dürfen Ärzte im Praktikum, da sie sich noch in der Ausbildung befinden, nicht treffen. Sie dürfen nur unter der Aufsicht approbierter Ärzte tätig werden. Daher unterstehen die Bereitschaftsärzte von Opel auch einem umfassenden Weisungsrecht des diensthabenden Werksarztes. Insofern liege eine unselbstständige und sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vor.

Hessisches LSG, Urt. v. 25.01.2007 - L 8 KR 165/05 und L 8 KR 148/05

Pressemitteilung des Hessischen LSG vom 25. Januar 2007